



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 1. August 2018

Nummer 30

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Öffentliches Auslegungsverfahren zur Zweiten Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“	635
Ministerium der Finanzen	
Zweite Änderung der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie	636
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Gewährung von Rechtsschutz für Bedienstete des Landes Brandenburg in Straf- und anderen Verfahren (VV Rechtsschutz)	643
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Ergänzende Hinweise zu Nummer 5.4.2.2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 - 2020 für das Jahr 2019 (Förderhöhen 2019)	646
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2017	646
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Erste Änderung der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen im Beruf zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger oder zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg	648
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Außerkräfttreten der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung	649

Inhalt	Seite
 Landesamt für Umwelt	
Allgemeinverfügung des Landesamtes für Umwelt über Informationsformate und Übermittlungswege zur Erfüllung der Anzeige- und Informationspflichten nach der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV	649
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03172 Schenkendöbern OT Sembten und einer Windkraftanlage in 03172 Guben OT Groß Breesen	650
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Wasser- und Bodenverband Finowfließ	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2018 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	651
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	652
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	653
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	653

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Öffentliches Auslegungsverfahren zur Zweiten Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 27. Juni 2018

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, die Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ vom 12. September 1990 (GVBl. I Nr. 1479 S. Sonderdruck), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl. II Nr. 28) geändert worden ist, in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 und § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung zu ändern.

Das Gebiet des Naturparks „Märkische Schweiz“ liegt im Landkreis Märkisch-Oderland. Von der geplanten Änderung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Prötzel	Prötzel	18;
	Prötzel (Ortsteil Prädikow)	20, 21;
Oberbarnim	Bollersdorf	1;
	Ernstthof	4, 5, 6, 8;
	Grunow	1;
	Ihlow	2, 7;
	Pritzhagen	1, 4;
Buckow (Märkische Schweiz)	Buckow	1 bis 3, 5 bis 8;
	Buckow (Ortsteil Hasenholz)	8;
Garzau-Garzin	Garzau	1;
	Garzin	1;
	Garzin (Ortsteil Liebenhof)	2, 3;
Waldsiefersdorf	Waldsiefersdorf	2 bis 5;
Neuhardenberg	Altfriedland	9, 11;
	Altfriedland (Ortsteil Karlsdorf)	10;

Märkische Höhe	Reichenberg	1, 3, 5;
	Reichenberg (Ortsteil Julianenhof)	6;
	Ringenwalde	1;
Müncheberg	Müncheberg	10, 11, 22, 23, 25;
	Müncheberg (Ortsteil Dahmsdorf)	23, 25;
	Hermersdorf	1, 2, 5;
	Hoppegarten bei Müncheberg	1, 2;
	Münchehofe	1, 3;
	Obersdorf	1, 2, 4, 5, 6, 8;
Strausberg	Hohenstein	2;
	Hohenstein (Ortsteil Gladowshöhe)	4;
	Ruhlsdorf	3.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 20. August 2018
bis einschließlich 21. September 2018

bei den folgenden Auslegungsstellen während der ortsüblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Amt Märkische Schweiz
Der Amtsdirektor
Hoch- und Tiefbau
Hauptstraße 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)
2. Stadt Strausberg
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Technische Dienste
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg
3. Stadt Müncheberg
Die Bürgermeisterin
Fachdienst 2.2
Rathausstraße 1
15374 Müncheberg
4. Amt Barnim-Oderbruch
Der Amtsdirektor
Sachgebiet Bau
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen
5. Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat als untere Naturschutzbehörde
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

6. Amt Neuhardenberg
Die Amtsdirektorin
Fachbereich II - Bauverwaltung
Karl-Marx-Allee 72
15320 Neuhardenberg

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34 a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit den Karten zur geplanten Änderungsverordnung können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren.

Zweite Änderung der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Vom 1. Juli 2018

I.

Die Dienstkraftfahrzeugrichtlinie vom 24. Oktober 2016 (ABl. S. 1483), die durch die Bekanntmachung vom 1. Februar 2018 (ABl. S. 200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:

„5.3 Für die Haftung der Selbstfahrerinnen und Selbstfahrer sowie der bestellten Kraftfahrerinnen und bestellten Kraftfahrer gegenüber dem Dienstherrn sind das Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministeriums

der Finanzen und des Bundesministeriums des Innern zu ‚Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Beamtenverhältnis sowie der Beamtinnen und Beamten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn‘ (Anlage 1a) und das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern zu ‚Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer und der Beschäftigten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber‘ (Anlage 1b) entsprechend anzuwenden.“

2. In dem Verzeichnis der Anlagen wird die Bezeichnung zu Anlage 1 durch die folgenden Bezeichnungen zu den Anlagen 1a und 1b ersetzt:

„Anlage 1a Gemeinsames Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums des Innern zu ‚Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Beamtenverhältnis sowie der Beamtinnen und Beamten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn‘

Anlage 1b Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern zu ‚Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer und der Beschäftigten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber‘.“

3. Die Anlage 1 wird durch die folgenden Anlagen 1a und 1b ersetzt:

„Anlage 1a

**Bundesministerium des Innern
Bundesministerium der Finanzen**

Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Beamtenverhältnis sowie der Beamtinnen und Beamten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn

(Gemeinsames Rundschreiben des BMF und BMI)

Rundschreiben BMI - D I 3 210 178/24 / BMF - Z B 1 - P 1070/06/0001 vom 27. Juni 2007

Aktenzeichen: BMI - D 2 - 30101/1#13,
BMF Z B 1 - P 1070/17/10002: 001

Berlin, 19. Dezember 2017

Mit Rundschreiben BMI - D I 3 210 178/24/BMF - Z B 1 - P 1070/06/0001 vom 27. Juni 2007 wurde zu den Voraussetzungen für den Rückgriff gegenüber Beamtinnen und Beamten des Bundes ausgeführt und bzgl. der Tarifbeschäftigten mit Rundschreiben BMI D 5 - 220 210 - 2/3 I f vom 29. September 2009 ergänzt. Änderungen im Beamten- und Versicherungsvertragsrecht, die Kündigung des Rahmenvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gothaer Allgemeinen Versicherung AG und die neuere Rechtsprechung zur Fürsorgepflicht machen Abänderungen der damaligen Ausführungen und eine Neufassung des Rundschreibens notwendig.

1 Grundsatz

§ 75 BBG regelt wie § 78 BBG a. F. abschließend die vermögensrechtliche Haftung des Beamten gegenüber dem Dienstherrn (Innenverhältnis).

Beamtinnen und Beamte haften für Schäden, die sie dem Dienstherrn zufügen, nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln (Artikel 34 Satz 2 GG; § 75 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes [BBG]). Die frühere Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nicht hoheitlicher Tätigkeit ist nicht mehr für den Haftungsmaßstab, sondern nur noch für den Rechtsweg beim Rückgriff des Dienstherrn von Bedeutung (Artikel 34 Satz 3 GG).

2 Schaden des Dienstherrn

2.1 Schadensarten

Der Schaden, für den Bedienstete des Bundes als FahrerIn oder Fahrer eines dienstlich geführten Kraftfahrzeuges haften, kann beim Bund entstanden sein entweder

- unmittelbar an dem gelenkten Dienstkraftfahrzeug oder an sonstigem Bundeseigentum (Eigenschaden) oder
- mittelbar dadurch, dass der Bund für den unmittelbar bei einem Dritten eingetretenen Schaden einstehen muss (Fremdschaden), z. B. gemäß Artikel 34 Satz 1 GG i. V. m. § 839 BGB, § 7 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Durch dasselbe schädigende Ereignis kann zugleich ein Eigenschaden und ein Fremdschaden entstehen (Beispiel: Durch einen Kraftfahrzeugunfall wird sowohl das Dienstkraftfahrzeug beschädigt als auch eine dritte Person verletzt).

2.2 Schadensumfang

Zum Schaden rechnen u. a. auch Nutzungsausfall und Wertminderung des beschädigten (Dienst-)Kraftfahrzeuges sowie die Abschleppkosten. Ein Anspruch des Bundes auf eine abstrakt berechnete

Nutzungsausfallentschädigung kommt in aller Regel nicht in Betracht (vgl. OLG Köln, Urteil vom 24. Februar 2005, Az. 7 U 118/04).

Wie Fremdschäden sind die Fälle zu behandeln, in denen der Bund aus Anlass eines von der FahrerIn oder dem Fahrer eines Dienstkraftfahrzeugs verursachten Kraftfahrzeugunfalls aufgrund zum Beispiel der §§ 30 ff. des Beamtenversorgungsgesetzes der BeifahrerIn/dem Beifahrer oder sonstigen Insassen des Dienstkraftfahrzeugs oder der FahrerIn oder dem Fahrer, der BeifahrerIn oder dem Beifahrer oder sonstigen Insassen eines beteiligten Dienstkraftfahrzeugs Unfallfürsorge (Heilverfahren, Unfallruhegehalt usw.) zu gewähren hat.

3 Verschulden

Die Pflichtverletzung muss vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen worden sein. Das Verschulden muss sich nach § 75 Absatz 1 Satz 1 BBG nur auf die Pflichtverletzung, grundsätzlich nicht auch auf den Eintritt des durch sie verursachten Schadens und den Schadensumfang erstrecken (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.03.1999, Az. 2 C 15.98, Rdnr. 23; OVG Sachsen-Anhalt [OV ST], Urteil vom 20.02.2014, Az. 1 L 51/12, Rdnr. 44, zitiert nach Juris).

3.1 Vorsatz

Ob Vorsatz vorliegt, bestimmt sich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen. Vorsätzlich handeln Bedienstete, die bewusst und gewollt ihre Dienstpflichten verletzen und sich der Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens bewusst sind (grds. BVerwG, Urteil vom 07.12.1984, Az. 6 C 199.81, BVerwGE 70, 296, 299). Vorsätzlich handelt auch, wer eine als möglich erkannte Pflichtverletzung billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).

3.2 Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in einem ungewöhnlich hohen Maße verletzt und dasjenige nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Nur objektiv ganz besonders schwere und zudem subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche, nach § 276 Absatz 2 BGB bestimmte Maß erheblich übersteigen, können den schwerwiegenden Vorwurf der groben Fahrlässigkeit rechtfertigen. Grobe Fahrlässigkeit kann gegebenenfalls angenommen werden

- beim Überholen bei Nebel und unübersichtlicher Straßenführung;
- beim Führen eines Kraftfahrzeugs, wenn feststeht, dass sich der Fahrer bewusst über von ihm erkannte deutliche Anzeichen einer Übermüdung hinweggesetzt hat;

- beim Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit trotz schlechter Sichtverhältnisse;
- beim Einfahren eines Polizeifahrzeuges bei Rot in eine Kreuzung mit hoher Geschwindigkeit und/oder ohne rechtzeitige und ausreichende Sondersignale;
- beim Nichtbeachten einer roten Ampel durch eine bestellte Kraftfahrzeugführerin oder einen bestellten Kraftfahrzeugführer;
- bei Falschbetankung.

Ob und in welchem Maß ein Verhalten einfach oder grob fahrlässig war, muss unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, der individuellen Kenntnisse und der Erfahrungen des Handelnden beurteilt werden. Das Ergebnis hängt von der Abwägung aller objektiven und subjektiven Tatumstände im Einzelfall ab (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2008, Az. 2 A 8.07, Rdnrn. 13 und 14, zitiert nach Juris). So hat z. B. das VG Aachen in seinem Urteil vom 08.02.2011, Az. 1 K 1880/10, bei einer Falschbetankung das Vorliegen grober Fahrlässigkeit verneint, weil der Kraftfahrer (Postzusteller) durch eine Postkundin abgelenkt gewesen sei, unter einer die Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigenden Krankheit gelitten habe und seine Arbeitsbelastung besonders hoch gewesen sei.

3.3 Unterschiede bei bestellten Kraftfahrzeugführern und Selbstfahrern

Bei der Feststellung des Grads der Fahrlässigkeit kann bei bestellten Kraftfahrzeugführern i. S. d. § 6 DKfzR ein strengerer Maßstab anzuwenden sein als bei „Selbstfahrerinnen“ und „Selbstfahrern“ i. S. d. § 7 DKfzR.

Für „Selbstfahrerinnen“ und „Selbstfahrer“, die gemäß § 5 Absatz 1, § 7 DKfzR zur Erfüllung ihrer Fachaufgaben berechtigt sind, ein Dienstkraftfahrzeug selbst zu führen, sind gegebenenfalls die Anforderungen weniger hoch anzusetzen, da sie das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur „nebenbei“ übernehmen und deshalb bei ihnen eher mit der Möglichkeit eines Versagens im Straßenverkehr gerechnet werden muss.

4 Beweislast

In der Regel obliegt dem Dienstherrn, der eine Schadensersatzforderung gegen seine Bediensteten geltend macht, die Beweislast für die (objektive) Pflichtverletzung, den Schaden, die Kausalität und das Verschulden.

Steht allerdings fest, dass Bedienstete während der ausschließlichen Beherrschung des Gefahrenbereichs objektiv eine Dienstpflichtverletzung begangen haben, so kann sie die materielle Beweislast dafür treffen, dass die Pflichtverletzung ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begangen wurde (vgl. BVerwG,

Urteil vom 11.03.1999, a. a. O., Rdnr. 27; Urteil vom 11.02.1986, 6 B 117/85, Rdnr. 6). Die Anforderungen an die Beweisführung dürfen nicht überzogen werden, damit nicht im Ergebnis eine Haftung schon für leichte Fahrlässigkeit eintritt.

5 Haftung bei Eigenschäden

Für Eigenschäden nimmt der Bund seine Bediensteten in vollem Umfang in Anspruch, wenn die oben dargestellten Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind. § 75 BBG geht vom Bestehen des Schadensersatzanspruchs in voller Höhe aus. Allerdings kann der Dienstherr die Durchsetzung mit Rücksicht auf seine Fürsorgepflicht im konkreten Einzelfall begrenzen. Bei grober Fahrlässigkeit bestehen demnach zwar die Ansprüche des Bundes in voller Höhe, die Geltendmachung bzw. Einziehung gegenüber dem Bediensteten kann aber begrenzt werden (vgl. hierzu unten Randnummer 7.3.2).

6 Rückgriff bei Fremdschäden

Bei Fremdschäden tritt der Bund für seine Bediensteten in gleicher Weise wie eine Haftpflichtversicherung ein (§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes [PflVG]), so dass ein Rückgriff des Bundes gegenüber Bediensteten für Fremdschäden nur insoweit erfolgt, wie die gesetzliche Mindestversicherungssumme überschritten ist oder eine Haftpflichtversicherung berechtigt wäre, gegenüber dem Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen (§ 2 Absatz 2 Satz 6 PflVG). Maßgebendes Kriterium hierbei muss sein, Fahrerinnen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen nicht schlechter zu stellen, als sie bei Abschluss einer von Versicherungsunternehmen angebotenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung stünden.

6.1 Rückgriff bei Überschreiten der Versicherungssumme

Die Eintrittsverpflichtung des Bundes beschränkt sich gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 PflVG auf die Mindestversicherungssummen. Diese betragen zurzeit bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger je Schadensfall für Personenschäden je 7,5 Millionen Euro, für Sachschäden 1,22 Millionen Euro, für reine Vermögensschäden 50 000 Euro (vgl. § 4 Absatz 2 PflVG i. V. m. der Anlage). Bei Kraftfahrzeugen, die der Beförderung von Personen dienen und mehr als neun Plätze (ohne Fahrersitz) aufweisen, erhöhen sich die Beträge (vgl. § 4 Absatz 2 PflVG i. V. m. der Anlage). Bei einem Unfall im europäischen Ausland oder in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ursprünglich Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) gehören, sind die in dem jeweiligen Land des Schadensereignisses gesetzlich vorgeschriebenen, mindestens jedoch die in Deutschland geltenden

Mindestversicherungssummen (vgl. § 1 Absatz 1 KfzPflVV) zugrunde zu legen.

Über diese Mindestsummen hinausgehend wird in Anpassung an die von gewerblichen Haftpflichtversicherern angebotenen Versicherungssummen der Bund Fahrerinnen und Fahrer bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung nur für den Teil eines verursachten Fremdschadens in Regress nehmen, der 50 Millionen Euro Gesamtschaden für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden übersteigt oder der im Rahmen der Gesamtdeckung einen Schaden von acht Millionen Euro für jede geschädigte oder getötete Person übersteigt.

6.2 Rückgriff bei Obliegenheitsverletzungen oder Gefahrerhöhung

Soweit der Schaden die in Randnummer 6.1 genannten Mindestversicherungssummen nicht übersteigt, kann der Bund Fahrerinnen und Fahrer nur dann in Anspruch nehmen, wenn bei gleichem Tatbestand ein Versicherer berechtigt wäre, gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Fahrerin oder den mitversicherten Fahrer (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 KfzPflVV) Rückgriff zu nehmen (§ 2 Absatz 2 Satz 6 PflVG). Dies ist gem. § 116 Absatz 2 Satz 2 VVG der Fall, wenn der Versicherer im Außenverhältnis, d. h. dem Geschädigten gegenüber, zur Leistung gemäß § 117 VVG verpflichtet war, im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer aber - z. B. aufgrund von Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers - leistungsfrei ist. Solche Rückgriffsmöglichkeiten können sich u. a. aus den §§ 5 bis 7 KfzPflVV ergeben, in denen der Rahmen für Regressansprüche der Versicherer geregelt ist. Aufgrund der bisherigen Praxis ist davon auszugehen, dass die Versicherer diesen Rahmen voll ausschöpfen. Bediensteten steht jedoch der Nachweis offen, dass eine aufgrund der KfzPflVV zugelassene Regelung in der Mehrzahl der in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge nicht vereinbart wurde.

Nach den §§ 26, 28, 103 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bzw. den §§ 5 bis 7 KfzPflVV kommt eine Leistungsfreiheit des Versicherers beispielsweise in Betracht bei

- 6.2.1 vorsätzlicher widerrechtlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles/Schadensereignisses (§ 2 Absatz 2 Satz 3 PflVG i. V. m. § 103 VVG);
- 6.2.2 Verletzung von vor Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten (§ 5 Absatz 1 KfzPflVV, § 28 Absatz 2 VVG), z. B. durch
 - zweckwidrige Verwendung eines Fahrzeugs,
 - Verwendung eines Fahrzeugs bei nicht genehmigten Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Er-

zielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (illegale Autorennen),

- unberechtigtes Gebrauchen oder unberechtigtes Gebrauchenlassen eines Fahrzeugs (Schwarzfahrt),
- Führen oder Führenlassen des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis oder
- Führen oder Führenlassen des Fahrzeugs, obwohl die Fahrerin oder der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist.

Dem Dienstherrn steht ein Rückgriffsanspruch bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 KfzPflVV nur dann zu, wenn der Bedienstete die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder grob fahrlässig bzw. vorsätzlich ermöglicht hat. Eine Obliegenheitsverletzung nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 KfzPflVV befreit den Dienstherrn nicht von der Leistungspflicht, soweit der Bedienstete durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, geschädigt wurde (vgl. hierzu § 5 Absatz 2 KfzPflVV).

Bei Verletzung einer nach § 5 Absatz 1 KfzPflVV genannten Obliegenheit ist die Leistungsfreiheit des Dienstherrn und damit der Rückgriffsanspruch gegenüber dem Bediensteten auf den Betrag von höchstens je 5 000 Euro beschränkt. Dies gilt nicht gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat (vgl. § 5 Absatz 3 KfzPflVV). Im Übrigen ist § 28 Absatz 2 und 3 VVG zu beachten.

6.2.3 Gefahrerhöhung gemäß § 26 VVG. Hier ist die Leistungsfreiheit ebenfalls auf einen Betrag von 5 000 Euro je betroffene Person beschränkt (§ 5 Absatz 3 Satz 1 KfzPflVV). Diese gilt nicht, wenn der Bedienstete diese oder dieser das Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat (§ 5 Absatz 3 Satz 2 KfzPflVV).

6.2.4 vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten (§ 2 Absatz 2 Satz 3 PflVG, § 28 Absatz 3 VVG, § 6 Absatz 1 KfzPflVV), z. B. Verletzung der Anzeigepflicht aufgrund unterlassener oder verspäteter Schadensmeldung, Verstoß gegen die Aufklärungspflicht, eigenmächtiges (Teil-)Anerkenntnis oder eigenmächtige (Teil-)Anspruchsbefriedigung, Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht. Bei grober Fahrlässigkeit entfällt die Leistungsfreiheit, wenn die Obliegenheitsverletzung weder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der Leistung beeinflusst hat (§ 28 Absatz 3 Satz 1 VVG, § 6 Absatz 2 KfzPflVV). Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verschwiegen hat. Im Übrigen ist die Leistungsfreiheit auf einen Betrag

von höchstens 2 500 Euro, bei besonders schwerwiegender vorsätzlicher Verletzung der Aufklärungs- oder Schadensminderungspflicht auf einen Betrag von höchstens 5 000 Euro beschränkt (§ 6 Absatz 1 und 3 KfzPflVV).

6.2.5 In den unter Randnummern 6.2.2 bis 6.2.4 genannten Fällen entfällt die Beschränkung der Leistungsfreiheit hinsichtlich

- eines rechtswidrigen Vermögensvorteils, der dadurch erlangt worden ist, dass eine Obliegenheit in der Absicht verletzt wurde, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen;
- eines über den Umfang der nach der Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtentschädigung hinausgehenden Betrages, wenn dieser geleistet worden ist, weil der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Anspruch ganz oder teilweise unberechtigt anerkannt oder befriedigt, eine Anzeigepflicht verletzt oder bei einem Rechtsstreit dem Versicherer nicht die Führung des Rechtsstreits überlassen hat (§ 7 KfzPflVV).

6.2.6 Weitere Fälle, in denen dem Versicherer ein Rückgriffsanspruch zustehen kann, ergeben sich aus der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentarliteratur (u. a. Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 29. Aufl., 350 AKB 2008 D.3, Rdnr. 1 ff.; Stiefel/Maier, Kraftfahrtversicherung, 19. Aufl., D.1 AKB, Rdnr. 25 ff.).

6.2.7 Soweit nach den genannten Bestimmungen die Leistungsfreiheit des Versicherers auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist, kommt wegen der gesetzlichen Vorgabe des § 2 Absatz 2 Satz 6 PflVG auch nur in diesem Umfang ein Rückgriff gegen Fahrerinnen und Fahrer des Bundes in Betracht.

7 Geltendmachung des Anspruchs

7.1 Betragsmäßige Feststellung des Haftungsumfangs, Freistellungsanspruch

Bei Verkehrsunfällen wird die genaue Bestimmung der Schadenshöhe häufig (- insbesondere bei Personenschäden -) erst nach geraumer Zeit möglich sein. Spätere Unfallfolgen können den zunächst zugrunde gelegten Schadensbetrag nachträglich nicht unerheblich erhöhen. In solchen Fällen sollte für den Anspruch des Dienstherrn nicht lediglich ein Prozentsatz, sondern ein fester Geldbetrag bestimmt werden. Wenn sich aus dem Unfall Rentenverpflichtungen ergeben, wird bei der Festsetzung des Geldbetrages zweckmäßigerweise von einer angenommenen Kapitalisierung der Rente auszugehen sein.

In dem Umfang, in dem Bedienstete von der Haftung gegenüber dem Dienstherrn frei bleiben, haben sie auch einen Anspruch darauf, vom Dienstherrn von

etwaigen Ersatzansprüchen Dritter aus Anlass des Schadensfalles freigestellt zu werden.

7.2 Verfahren

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit nach den Umständen des Einzelfalles ein Haftungsanspruch gegeben ist, trifft grundsätzlich die Behörde der oder des unmittelbar zuständigen Dienstvorgesetzten, soweit die oberste Dienstbehörde keine andere Zuständigkeitsregelung getroffen hat.

Die Entscheidung ist den betroffenen Bediensteten schriftlich mitzuteilen.

Vor Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs sind Bedienstete darüber zu unterrichten, dass sie die Mitbestimmung des Personalrates beantragen können (§ 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 i. V. m. Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes).

Soweit die Bediensteten einwilligen, ist ein schriftliches Anerkenntnis ihrer Zahlungsverpflichtung aufzunehmen.

Auf Antrag kann nach § 59 Absatz 1 Nummer 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Stundung bewilligt werden; die Stundung kann durch Einräumung angemessener Teilzahlung gewährt werden. Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Stundung von Ansprüchen enthalten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 59 BHO (GMBI 2001 S. 307; zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 10. Februar 2016 - GMBI 2016 S. 204, zu weiteren Möglichkeiten vgl. § 59 BHO - bezüglich des Erlasses der Forderung unten Randnummer 7.3).

Bei einem Eigenschaden oder bei einem Fremdschaden, der nicht im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit verursacht wurde, ist der Bund berechtigt, seine Forderung durch Leistungsbescheid oder durch verwaltungsgerichtliche Leistungsklage geltend zu machen oder mit seinem Ersatzanspruch gegen die Forderung auf Zahlung von Dienstbezügen bis zur Höhe des pfändbaren Teils aufzurechnen, soweit nicht auch auf den unpfändbaren Teil zugegriffen werden kann (§ 11 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes [BBesG]). Für den Rückgriff bei Fremdschäden, die in Ausübung eines öffentlichen Amtes entstanden sind, ist gemäß Artikel 34 Satz 3 GG der ordentliche Rechtsweg gewährleistet. Soweit der Aufforderung zum Schadensausgleich nicht nachgekommen wird, muss der Regressanspruch des Dienstherrn im Zivilrechtsweg (Mahnverfahren oder Leistungsklage) durchgesetzt werden.

7.3 Erlass

7.3.1 Grundsatz

Ein Schadensersatzanspruch ist bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich geltend zu machen (§ 34

Absatz 1 BHO), um dem haushaltsrechtlichen Gebot zu sparsamer Verwaltungsführung und der Pflicht zur vorbeugenden und gegebenenfalls pflichtenmahnen- den Einwirkung auf die Beamtenschaft zu genügen (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.08.1973, Az. VI C 15.71, BVerwGE 44, 27).

Unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 1 Satz 1 BHO darf das zuständige Bundesministerium oder die von ihr bestimmte Behörde die Ansprüche stunden (Nummer 1), niederschlagen (Nummer 2) oder erlassen (Nummer 3).

Ansprüche dürfen zum Beispiel nur erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist allerdings bei der Bemessung der Schadensersatzforderung und bei der Fragestellung einer besonderen Härte zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.08.1973, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 11.03.1999, Az. 2 C 15.98 [m. w. N.]; OVG ST, Urteil vom 20.02.2014, Az. 1 L 51/12, Rdnr. 76, zitiert nach Juris).

Erscheint der festgesetzte Schadensbetrag nach den besonderen Umständen des Einzelfalles in seiner vollen Höhe unzumutbar und/oder wäre die Haftung gegenüber einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts begrenzt, kann gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BHO der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung des Betrages für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde.

Bei **vorsätzlichem** Handeln soll ein solcher auch nur teilweiser Erlass auf besonders gestaltete, atypische Einzelschicksale beschränkt bleiben.

Sofern ein Beamter in Ausübung seines Dienstes **grob fahrlässig** einen so hohen Schaden verursacht hat, dass es selbst bei Berücksichtigung seines verhältnismäßig schweren Verschuldens unbillig oder sogar unzumutbar erscheint, den vollen Ersatz des Schadens von ihm zu verlangen, kann sich für den Dienstherrn die Frage stellen, ob nicht das beiderseitige Treueverhältnis und die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht es angemessen erscheinen lassen, den Schadensersatzanspruch nach Maßgabe des Haushaltsrechts nur soweit durchzusetzen, dass die Lebenshaltung und die Dienstfreude des Beamten nicht in unerträglicher Weise beeinträchtigt werden. Dabei würde es sich aber um eine vom Ermessen des Dienstherrn bestimmte Hilfeleistung handeln, die nicht den rechtlichen Bestand des Schadensersatzanspruchs berührt, sondern vielmehr gerade daran anknüpft, dass gegen den Beamten ein nach Grund und Höhe bestimmter voller Schadensersatzanspruch besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.09.1964, Az. II C 147.61, BVerwGE 19, 243 [Obiter Dictum]; OVG ST, a. a. O.). Die Durchsetzung kann nach Würdigung

der Umstände im konkreten Einzelfall demzufolge begrenzt werden (vgl. im Weiteren Randnummer 7.3.2). Der Sachverhalt ist im Vorfeld vollumfänglich aufzuklären.

Eine besondere Härte liegt insbesondere nicht vor, soweit die oder der Bedienstete aus Anlass des schadenstiftenden Ereignisses Ansprüche gegen eine Versicherungsgesellschaft besitzt.

7.3.2 Haftungsbegrenzung

Bei Fremdschäden ist eine Haftungsbegrenzung bereits durch die KfzPfVV vorgesehen (vgl. Randnummer 6).

Kommt für Eigenschäden eine Haftungsbegrenzung nach dem in Nummer 7.3.1 beschriebenen Grundsatz in Betracht und besitzt der Bedienstete keine oder keine Ansprüche in der jeweiligen Höhe gegen eine Versicherungsgesellschaft, gilt:

Verletzt ein Bediensteter seine Dienstpflicht grob fahrlässig und entsteht dadurch ein Eigenschaden, soll ein angemessener Schuldbetrag (vgl. Randnummer 7.3.3) eingezogen werden (Ersatzbetrag). Die Angemessenheit ist unter Berücksichtigung des Einzelfalles festzulegen. Für den Normalfall kommt eine Orientierung an drei Messbeträgen in Betracht. Soweit der Schuldbetrag den Ersatzbetrag übersteigt, soll er grundsätzlich nicht weiter geltend gemacht werden, sondern aus Fürsorgegründen (vgl. Randnummer 7.3.1) erlassen werden.

§ 59 Absatz 1 BHO und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 59 BHO bleiben im Übrigen unberührt.

7.3.3 Definition Messbetrag

Messbetrag ist das Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten nach Anlage IV BBesG. In den Messbetrag werden alle in Monatsbeträgen zu zahlenden Zulagen einbezogen. Der Auslandszuschlag wird zur Hälfte berücksichtigt. Der Familienzuschlag bleibt unberücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Messbetrag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Maßgeblich ist der (Brutto-)Besoldungsanspruch, der unabhängig von der tatsächlich bewirkten Auszahlung für den Monat der Schadensverursachung besteht.

8 Verjährung

Für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen des Dienstherrn gegen Bedienstete gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften des BGB entsprechend.

Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des BGB erlangt,

der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird (vgl. § 75 Absatz 2 BBG).

Das Gemeinsame Rundschreiben des BMF und des BMI vom 27. Juni 2007

- BMI - D I 3 210 178/24 -
- BMF - Z B 1 - P 1070/06/0001 -

wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1b

Bundesministerium des Innern

Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer und der Beschäftigten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber

Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMF vom 19. Dezember 2017

- BMI - D 2 - 30101/1#13
- BMF - Z B 1 - P 1070/17/10002: 001 - und

Rundschreiben BMI - D 5 - 220 210 - 2/3 I f vom 29. September 2009

Aktenzeichen: D5-31001/12#9

Berlin, 31. Januar 2018

Für die Schadenshaftung der Beschäftigten des Bundes finden gemäß § 3 Absatz 7 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) seit 1. Juli 2008 die beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Änderungen im Beamten- und Versicherungsvertragsrecht, die Kündigung des Rahmenvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gothaer Allgemeinen Versicherung AG und die neuere Rechtsprechung zur Fürsorgepflicht machten die Überarbeitung des Rundschreibens BMI - D I 3 210 178/24/BMF - Z B 1 - P 1070/06/0001 vom 27. Juni 2007 erforderlich. Mit Gemeinsamen Rundschreiben des BMI und des BMF vom 19. Dezember 2017 (Anlage 1a) wurden die Regelungen zur Schadenshaftung für Beamtinnen und Beamte neu gefasst und das vorgenannte Gemeinsame Rundschreiben aus dem Jahr 2007 aufgehoben.

Dieses Gemeinsame Rundschreiben des BMI und des BMF vom 19. Dezember 2017 - BMI - D 2 - 30101/1#13 / BMF - Z B 1 - P 1070/17/10002: 001 - findet auch für Tarifbeschäftigte Anwendung. Dabei gelten für die Ausführungen unter Nummer 7 des Bezugsrundschreibens (Geltendmachung des Anspruchs) weiterhin folgende Maßgaben:

- a) Schadensersatzansprüche des Bundes gegen Beschäftigte unterliegen nach § 37 TVöD und § 2 TV-Wald-Bund i. V. m. § 37 TVöD einer sechsmonatigen Ausschlussfrist.

Die Frist beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes tritt die Fälligkeit der Schadensersatzforderung regelmäßig in dem Zeitpunkt ein, in dem der Schaden für den Geschädigten (z. B. den Arbeitgeber) feststellbar ist und der Anspruch geltend gemacht werden kann. Das ist der Fall, wenn der Geschädigte vom Schadensereignis Kenntnis erlangt oder bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt hätte erlangen können und in der Lage ist, sich den erforderlichen Überblick ohne schuldhaftes Zögern zu verschaffen und seine Forderungen wenigstens annähernd zu beziffern (vgl. BAG, Urteil vom 30.10.2008 - 8 AZR 886/07).

Bei Regressansprüchen wegen eines Schadens, den eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter einem Dritten zugefügt hat, wird der Anspruch gegen die Beschäftigte oder den Beschäftigten erst in dem Zeitpunkt fällig, in dem der Bund von dem Dritten erfolgreich (bindendes Anerkenntnis oder rechtskräftige Verurteilung) in Anspruch genommen worden ist (vgl. BAG, Urteile vom 18.12.2008 - 8 AZR 105/08; vom 19.01.1999 - 9 AZR 405/97; vom 18.01.1966 - 1 AZR 247/63).

Soweit Schadensersatzansprüche nicht wegen Ablaufs der Ausschlussfrist erloschen sind, unterliegen sie der Verjährung nach §§ 194 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, § 75 Bundesbeamtengesetz n. F.

- b) Eine Geltendmachung der Forderung durch Leistungsbescheid i. S. d. Abschnitts 7.2 des Bezugsrundschreibens ist gegenüber Tarifbeschäftigten wegen des rein zivilrechtlichen Charakters des Arbeitsverhältnisses nicht möglich.
- c) Der Messbetrag gemäß Ziffer 7.3.3 des Bezugsrundschreibens vom 19. Dezember 2017 ist das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe der/des Tarifbeschäftigten nach Anlage A (Bund) TVöD. In den Messbetrag werden alle in Monatsbeträgen zu zahlenden Zulagen einbezogen. Der Auslandszuschlag wird zur Hälfte berücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigung gilt § 24 Absatz 2 TVöD entsprechend. Maßgeblich ist der Bruttoentgeltanspruch, der unabhängig von der tatsächlich bewirkten Auszahlung für den Monat der Schadensverursachung besteht.

Das Rundschreiben vom 29. September 2009 - D 5 - 220 210 - 2/3 I f wird aufgehoben.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern
und für Kommunales über die Gewährung
von Rechtsschutz für Bedienstete
des Landes Brandenburg
in Straf- und anderen Verfahren
(VV Rechtsschutz)**

Vom 6. Juli 2018

Aufgrund des § 132 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden ist, bestimmt das Ministerium des Innern und für Kommunales:

Die Gewährung von Rechtsschutz nach Maßgabe der folgenden Regelungen ist Teil der dienstlichen Fürsorge im Sinne des § 45 des Beamtenstatusgesetzes.

I. Geltungsbereich

1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Bediensteten des Landes Brandenburg. Bedienstete im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Beamtinnen und Beamte, Anwärterinnen und Anwärter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende des Landes Brandenburg.

Sie gilt auch für ehemalige Bedienstete.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Richterinnen und Richter sowie Richterinnen im Ruhestand und Richter im Ruhestand entsprechend.

2 Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, diese Verwaltungsvorschrift entsprechend anzuwenden.

II. Rechtsschutz in Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren

1 Ist gegen eine Bedienstete oder gegen einen Bediensteten wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht,

- a) ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet worden,
- b) die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden,
- c) Privatklage (§ 374 der Strafprozessordnung [StPO]) erhoben worden,
- d) Nebenklage (§ 395 StPO) erhoben worden,
- e) der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden,
- f) ein Bußgeldbescheid erlassen worden,

kann auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

Entsprechendes gilt, wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter

- a) eine Strafverfolgung aufgrund der Schwere einer Rechtsverletzung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit steht, anstrengt.
- b) eine Bedienstete oder ein Bediensteter, gegen die oder gegen den Privatklage erhoben worden ist, Widerklage erhebt (§ 388 StPO).

2 Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens ist, dass

- a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung besteht. Ein dienstliches Interesse liegt beispielsweise vor, wenn bei einer Verurteilung der oder des Bediensteten mit Schadensersatzansprüchen gegen das Land zu rechnen ist. Es ist in der Regel insbesondere bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie anderen Bediensteten gegeben, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben.
- b) der Behörde die Gewährung des Rechtsschutzes zugemutet werden kann, insbesondere der Dienstherr nicht selbst das Verfahren in Gang gesetzt hat.
- c) die Maßnahme der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung, beispielsweise die Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers oder die Einholung eines Gutachtens, wegen der Eigenart der Sach- und Rechtslage geboten erscheint.
- d) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass die Bedienstete oder den Bediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft.
- e) von anderer Seite - ausgenommen von Gewerkschaften und Berufsverbänden - Rechtsschutz nicht besteht. Haben Bedienstete bei einer privaten Rechtsschutzversicherung einen Selbstbehalt zu tragen, kann hierfür ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

Die Entscheidung über die Höhe des Darlehens trifft die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

3 Wird eine Bedienstete oder ein Bediensteter im Strafverfahren freigesprochen, so werden die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung endgültig vom Land getragen. Die nicht anderweitig gedeckten Kosten in Strafverfahren können ganz oder teilweise vom Land übernommen werden, wenn

- a) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder
- b) die oder der Bedienstete außer Verfolgung gesetzt wird und feststeht, oder zumindest die Annahme gerechtfertigt ist, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.

4 Wird eine Bedienstete oder ein Bediensteter im Strafverfahren rechtskräftig verurteilt, hat sie oder er grundsätzlich die Kosten der Rechtsverteidigung selbst zu tragen. Liegt nach den Feststellungen des Gerichts nur ein geringes

ges Verschulden vor, können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, endgültig vom Land übernommen werden.

- 5 Wird eine Bedienstete oder ein Bediensteter im Bußgeldverfahren freigesprochen oder der Bescheid zurückgenommen und das Verfahren eingestellt, werden die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung vom Land getragen. Wird ein Bußgeldverfahren aus anderen Gründen eingestellt, können die Kosten ganz oder teilweise übernommen werden, soweit die oder der Bedienstete Kostenerstattung oder Ersatz durch die Staatskasse oder Dritte nicht erlangen kann.

III. Rechtsschutz in Zivilverfahren

- 1 Wird eine Bedienstete oder ein Bediensteter wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, in einem Zivilverfahren von einer oder einem Dritten in Anspruch genommen (Passivprozess), kann ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

Entsprechendes gilt, wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter eigene zivilrechtliche Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer oder seiner Tätigkeit stehen, gegen Dritte gerichtlich durchsetzen will (Aktivprozess).

- 2 Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens ist, dass
- a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung besteht,
 - b) in dem Verfahren hinreichende Erfolgsaussichten auf Seiten der oder des Bediensteten bestehen,
 - c) die konkrete Maßnahme der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung wegen der Eigenart der Sach- und Rechtslage geboten erscheint,
 - d) von anderer Seite - ausgenommen von Gewerkschaften und Berufsverbänden - Rechtsschutz nicht besteht. Haben Bedienstete bei einer privaten Rechtsschutzversicherung einen Selbstbehalt zu tragen, kann hierfür ein zinsloses Darlehen gewährt werden.
- 3 Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Absatz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Februar 2017 (BGBl. I S. 147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 101 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Ferner bleibt unberührt ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch der oder des Bediensteten gegen ihren oder seinen Dienstherrn auf Übernahme der notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung sowie auf Freistellung von den ihm auferlegten

gerichtlichen Kosten. Werden der Amts- oder Arbeitnehmerhaftung zurechenbare Begehren gegen Bedienstete persönlich gerichtlich geltend gemacht, können die Kosten zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung gegen Abtretung der Kostenerstattungsansprüche der oder des Bediensteten auf schriftlichen Antrag einseitig übernommen werden. Die gesetzlich vorgesehene Rückgriffsmöglichkeit gegen die Bedienstete oder den Bediensteten bleibt hiervon unberührt.

- 4 Soweit eine Bedienstete oder ein Bediensteter im Zivilverfahren obsiegt, werden die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung endgültig vom Land getragen. Gleiches gilt, wenn ein Kostenerstattungsanspruch wegen Zahlungsunfähigkeit der Prozessgegnerin oder des Prozessgegners oder aus anderen Gründen nicht durchsetzbar ist. Der Kostenerstattungsanspruch ist in diesem Fall an den Dienstherrn abzutreten.
- 5 Soweit eine Bedienstete oder ein Bediensteter im Zivilverfahren unterliegt, hat sie oder er die Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung grundsätzlich selbst zu tragen, es sei denn, ihr oder ihm kann ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten nicht zur Last gelegt werden oder es liegt ein finanzieller Härtefall vor. Die oder der Bedienstete hat das Vorliegen eines Härtefalles nachzuweisen. Die Entscheidung über den härtefallbedingten Verzicht auf die Rückzahlung des Darlehens kann in besonderen Fällen abgeändert werden, wenn sich etwa die Erwägungen zur Zumutbarkeit, vor allem zur wirtschaftlichen Situation der Bediensteten, nachträglich als unzutreffend erweisen oder wesentliche Änderungen zu Gunsten der Bediensteten eingetreten sind.
- 6 Soweit ein Zivilverfahren anders als durch Urteil endet (beispielsweise durch Vergleich, Anerkenntnis, Rücknahme), können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, vom Land getragen werden.
- 7 Wird eine Bedienstete oder ein Bediensteter wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit der dienstlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, in einem Zivilverfahren von einer oder einem Dritten offensichtlich rechtsmissbräuchlich und ohne erkennbares Verschulden der oder des Bediensteten in Anspruch genommen, kann von der Rückzahlung des Darlehens - gegen Abtretung der Kostenerstattungsansprüche der oder des Bediensteten - bereits bei der Darlehensgewährung abgesehen werden. Das Absehen von der Rückzahlung steht unter dem Vorbehalt, dass sich nicht nachträglich ein Fehlverhalten der oder des Bediensteten als vorsätzlich oder grob fahrlässig herausstellt.

IV. Rechtsschutz im Falle einer gerichtlichen Zeugenvernehmung

- 1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt entsprechend für den Rechtsschutz einer oder eines Bediensteten, die oder der

aufgrund dienstlich bekannt gewordener Tatsachen zur Zeugenvernehmung vor einem Gericht geladen wird.

- 2 Der oder dem Bediensteten kann auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Zuziehung eines Rechtsbeistandes ein zinsloses Darlehen gewährt werden.
- 3 Die Kostenerstattung kommt nur in Betracht, wenn aufgrund der Bedeutung und Schwierigkeit der Rechtslage die Beratung der oder des Bediensteten durch eine oder einen Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt nicht ausreicht und daher die Zuziehung des Rechtsbeistandes zur Wahrung der Zeugenrechte unabweisbar erforderlich ist.

V. Rechtsschutz in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

- 1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für den Rechtsschutz einer oder eines vor einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss geladenen Bediensteten entsprechend.
- 2 Der oder dem Bediensteten kann auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen ein zinsloses Darlehen in entsprechender Anwendung der Vorschriften über den Rechtsschutz in Strafverfahren gewährt werden, soweit nicht von anderer Seite eine Entschädigung oder Erstattung erfolgt.
- 3 Wenn ein besonders begründetes Interesse an dem Verfahren seitens des Landes Brandenburg besteht, können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ausnahmsweise auch in voller Höhe vom Land getragen werden.

VI. Rechtsschutz auf Veranlassung des Landes Brandenburg

Hat eine Bedienstete oder ein Bediensteter auf Veranlassung ihres oder seines Dienstherrn in einem zivilrechtlichen Verfahren einen Antrag gestellt oder eine Klage erhoben oder gegen eine straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung Rechtsmittel eingelegt, so sind auch bei deren Erfolglosigkeit die dadurch entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung insgesamt aus dem Landeshaushalt zu tragen. Dies gilt neben den der oder dem Bediensteten auferlegten Gerichtskosten auch für die notwendigen Auslagen von Nebenklägerinnen und Nebenklägern. Auf schriftlichen Antrag ist der oder dem Bediensteten die Übernahme der Kosten gemäß dieser Verwaltungsvorschrift schriftlich zuzusichern.

VII. Notwendige Kosten

- 1 Die Notwendigkeit der Kosten richtet sich nach den in den Straf-, Bußgeld- und Zivilverfahren geltenden Regelungen. Bei Verfahren, die der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen aus Rechtsverletzungen dienen, umfassen notwendige Auslagen auch Vorauszahlungen und

Vorschüsse nach §§ 10 bis 18 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist. Gleiches gilt, wenn die oder der Bedienstete wegen einer Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, zivilrechtlich in Anspruch genommen wird.

- 2 Wird ein Verfahren gegen Bedienstete geführt, das nur teilweise dienstbezogen ist, so kommt Rechtsschutz nur für den dienstbezogenen Teil in Frage. Die dienstbezogenen Verfahrenskosten sind durch die Bedienstete oder den Bediensteten darzulegen.
- 3 Eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgebühr darf als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Darlehens berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint oder wenn Rechtsschutz für die Verteidigung in einem ausländischen Verfahren gewährt wird.
- 4 Die Bestellung mehrerer Rechtsbeistände stellt einen außergewöhnlichen Ausnahmefall dar, der besonders eingehend zu prüfen ist und nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit einer ausführlichen Begründung berücksichtigt werden darf. Ein Ausnahmefall, der die Bestellung eines auswärtigen Rechtsbeistandes als notwendig erscheinen lassen kann, kann dann vorliegen, wenn die Rechtsverteidigung so entscheidende Schwierigkeiten in sich birgt, dass die Rechte der oder des Beschuldigten nur dann als gewährt angesehen werden können, wenn sie oder er durch einen Rechtsbeistand vertreten wird, der mit der Materie besonders vertraut ist.

VIII. Zuständigkeit, Verfahren

- 1 Zuständige Stelle für die nach dieser Verwaltungsvorschrift zu treffenden Entscheidungen ist der Dienstvorgesetzte, für ehemalige Bedienstete der letzte Dienstvorgesetzte.
- 2 Der Antrag auf Gewährung des Darlehens ist für jede Instanz neu zu stellen und auf dem Dienstweg der zuständigen Stelle vorzulegen.

Er soll enthalten:

- a) das Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts,
- b) eine kurz gefasste Schilderung des Sachverhalts,
- c) die Gründe, welche die Rechtsschutzmaßnahme geboten erscheinen lassen,
- d) die Erklärung, dass Rechtsschutz von anderer Seite (ausgenommen von Gewerkschaften und Berufsverbänden) nicht zu erlangen ist,
- e) den Namen und die Anschrift der in Aussicht genommenen oder bereits beauftragten anwaltlichen Vertretung sowie
- f) die voraussichtlichen Kosten des Rechtsschutzes.

- 3 Soll die gesetzliche Höchstgebühr überschritten werden, hat die oder der Bedienstete den Antrag auf Gewährung eines Darlehens unmittelbar nach Beauftragung einer anwaltlichen Vertretung, aber vor Abschluss der im Entwurf beizufügenden Honorarvereinbarung zu stellen. Im Falle der erheblichen Überschreitung der Höchstgebühr des gesetzlichen Rahmens kann die Behörde eine Bestätigung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer über die Angemessenheit des Honorars einholen. Zahlungen dürfen erst nach Vorlage einer wirksamen Honorarvereinbarung geleistet werden.
- 4 Die oder der Bedienstete hat unmittelbar nach Kenntnis des Verfahrens- oder Prozessausgangs die entscheidungsbefugte Stelle zu unterrichten.
- 5 Wird während eines laufenden Verfahrens anderweitiger Rechtsschutz in Anspruch genommen, umfasst die Rechtsschutzgewährung nur die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten.
- 6 Über die endgültige Kostenübernahme entscheidet die zuständige Stelle auf Antrag. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dabei die abschließende Entscheidung sowie die Kostenrechnung unverzüglich vorzulegen. Bei einer Honorarvereinbarung darf erst nach Vorlage einer genauen Endabrechnung des Rechtsbeistandes entschieden werden.
- 7 Verfahrenskosten und Auslagen, die durch eine schuldhaftige Säumnis verursacht und aus diesem Grunde nicht der Staatskasse auferlegt worden sind, haben die Bediensteten selbst zu tragen.
- 8 Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, können die der oder dem Bediensteten erwachsenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung auf schriftlichen Antrag auch vom Land getragen werden, wenn bis zum Abschluss des Verfahrens ein Darlehen nicht beantragt oder nicht gewährt worden ist. Die nachträgliche Beantragung der Kostenübernahme ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verfahrensbeendigung zulässig.
- 9 Die oder der Bedienstete hat das Darlehen zurückzahlen, soweit die Kosten anderweitig gedeckt werden können oder nicht endgültig vom Land getragen werden. Ratenzahlung kann unter den Voraussetzungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, vereinbart werden.
- 10 Übersteigt das Darlehen die tatsächlichen und zur Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, so ist der Überschuss unverzüglich zu erstatten.

IX. Unterrichtung der Bediensteten

Die Bediensteten sind in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Rechtsschutzgewährung durch den Dienstherrn hinzuweisen.

X. Übergangsregelung

Für Verfahren, deren Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bereits bewilligt wurde, gilt die bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift geltende Rechtslage, wenn mit dieser Verwaltungsvorschrift kein gleichwertiger Rechtsschutz oder höherer Rechtsschutz für die Antragstellerin oder den Antragsteller erlangt werden kann.

XI. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ergänzende Hinweise zu Nummer 5.4.2.2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 - 2020 für das Jahr 2019 (Förderhöhen 2019)

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 19. Juli 2018

Gemäß Nummer 5.4.2.2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 - 2020 vom 8. Dezember 2016 (ABl. 2017 S. 5) wird für das Jahr 2019 der folgende Höchstbetrag für die Förderung je Unterrichtsstunde festgelegt:

Für die Durchführung eines Kurses gemäß Nummer 2.2.2 wird bis zu 28 Euro pro nachgewiesene Unterrichtsstunde gefördert. Der Höchstbetrag gilt für die Kurse, die im Haushaltsjahr 2019 beginnen.

Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2017

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
Vom 11. Juli 2018

Aufgrund der §§ 31 und 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I

S. 2808), und § 8 der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (BbgFördAV) vom 11. Dezember 2015 (GVBl. II Nr. 69), werden für nachfolgende Bodenschätze die Marktwerte errechnet und daraus resultierende Förderabgabesätze festgelegt:

1 Steinsalz und Sole (§§ 17 und 18 BbgFördAV)

Auf der Grundlage einer vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bundesweit durchgeführten Erhebung wird für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2017 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 42.187.879,58 €

Produktionsmenge (Deutschland): 1.692.033,30 t

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 24,93 €/t

Der Marktwert für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG wird auf 24,93 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit den §§ 17 und 18 BbgFördAV beträgt **0,249 Euro pro Tonne**. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf **0,125 Euro pro Tonne**, soweit das Steinsalz beziehungsweise die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen wurde und nicht wirtschaftlich verwertet werden konnte.

2 Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande der Bodenschätzsziffern 9.23 und 9.26 (§ 19 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummern 0812 11 900 und 0812 12 103, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2018, wird für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.23 und 9.26 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2017 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 954.217.000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 148.764.000 t

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 6,41 €/t

50 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge: 3,21 €/t

Der Marktwert für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.23 und 9.26 wird auf 3,21 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 19 BbgFördAV beträgt **0,225 Euro pro Tonne**.

3 Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.27, 9.29 und 9.30 (§ 20 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummer 0812 12 307, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2018, wird für Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.27, 9.29 und 9.30 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2017 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 23.812.000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 4.019.000 t

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 5,92 €/t

Der Marktwert für Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.27, 9.29 und 9.30 wird auf 5,92 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 20 BbgFördAV beträgt **0,296 Euro pro Tonne**.

4 Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 (§ 21 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummern 2332 11 103, 2332 11 105 und 2332 11 107, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2018, wird für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2017 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 634.845.000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 7.361.000 m³

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 86,24 €/m³

13 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge: 11,21 €/m³

Der Marktwert für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 wird auf 11,21 Euro pro Kubikmeter festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 21 BbgFördAV beträgt **1,121 Euro pro Kubikmeter**.

5 Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätzsziffer 5 (§ 22 BbgFördAV)

Die Festsetzung des Marktwertes für Torf einschließlich anfallender Mudde entfällt, da dieser Bodenschatz im Erhebungszeitraum 2017 in Brandenburg ausschließlich für balneologische Zwecke gefördert wurde und damit gemäß § 22 Absatz 4 BbgFördAV von der Förderabgabe befreit ist.

**Erste Änderung
der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur
Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen im Beruf
zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger oder
zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer
aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg**

Erlass des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 6. Juli 2018

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen im Beruf zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger oder zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg vom 24. August 2015 (ABl. S. 778) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem 1. Oktober 2018 beträgt der Förderhöchstbetrag je Altenpflegeschülerin/Altenpflegeschüler (Regelausbildung) 410 Euro pro Monat.“
 - b) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „13 680 Euro“ ein Komma und die Wörter „ab dem 1. Oktober 2018 14 760 Euro“ eingefügt.
2. Nummer 5.4.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem 1. Oktober 2018 beträgt der Förderhöchstbetrag je Altenpflegehilfeschülerin/Altenpflegehilfeschüler 410 Euro pro Monat.“
 - b) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „4 560 Euro“ ein Komma und die Wörter „ab dem 1. Oktober 2018 4 920 Euro“ eingefügt.
3. Nummer 5.4.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem 1. Oktober 2018 beträgt der Förderhöchstbetrag je Altenpflegeschülerin/Altenpflegeschüler (Umschulung) 410 Euro pro Monat.“
 - b) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „4 560 Euro“ ein Komma und die Wörter „ab dem 1. Oktober 2018 4 920 Euro“ eingefügt.

II.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen im Beruf zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger oder zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg vom 8. August 2017 (ABl. S. 769) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2 Gegenstand der Zuwendung

Das Land Brandenburg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie die Personal- und Sachausgaben für den theoretischen und praktischen Unterricht der dreijährigen Altenpflegeausbildung und der einjährigen Altenpflegehilfeausbildung für die in den Jahren 2017, 2018 und 2019 beginnenden Ausbildungsjahrgänge nach dem AltPflG/BbgAltPflHG (Regelausbildung).“

2. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Die Altenpflegesschulen müssen anhand geeigneter Unterlagen den Nachweis erbringen, dass sie für die Ausbildungsjahrgänge 2017, 2018 und 2019 über die erforderlichen Ausbildungskapazitäten verfügen.“

3. Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem 1. Oktober 2018 beträgt der Förderhöchstbetrag je Altenpflegeschülerin/Altenpflegeschüler (Regelausbildung) 410 Euro pro Monat.“

- b) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „13 680 Euro“ ein Komma und die Wörter „ab dem 1. Oktober 2018 14 760 Euro“ eingefügt.

4. Nummer 5.4.3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem 1. Oktober 2018 beträgt der Förderhöchstbetrag je Altenpflegeschülerin/Altenpflegeschüler (Regelausbildung) 410 Euro pro Monat.“

- b) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „4 560 Euro“ ein Komma und die Wörter „ab dem 1. Oktober 2018 4 920 Euro“ eingefügt.

5. In Nummer 8 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

III.

Dieser Erlass tritt am 1. September 2018 in Kraft.

**Außerkräfttreten der Verwaltungsvorschrift
zur Brandenburgischen Bauordnung**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 13. Juli 2018

Die Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) vom 18. Februar 2009 (ABl. S. 459) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

**Allgemeinverfügung des Landesamtes für Umwelt
über Informationsformate und Übermittlungswege
zur Erfüllung der Anzeige- und
Informationspflichten nach der Verordnung über
Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und
Nassabscheider - 42. BImSchV**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. Juli 2018

1 Verfügung

Das Landesamt für Umwelt erlässt als zuständige Immissionsschutzbehörde aufgrund von § 17 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) folgende Verfügung:

- 1) Die Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern im Sinne des § 1 Absatz 1 der 42. BImSchV haben für die an die zuständigen Behörden zu übermittelnden Anzeigen nach § 13 und Informationen nach § 10 der 42. BImSchV den elektronischen Weg nach Maßgabe der nachfolgenden Nummer 2) zu nutzen.
- 2) Die Anzeigen nach § 13 und die Informationen nach § 10 der 42. BImSchV sind vom Betreiber in die unter www.kavka.bund.de verfügbare bundeseinheitliche Datenbank einzugeben.

Begründung:

Nach § 13 der 42. BImSchV haben die Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern im Sinne des § 1 Absatz 1 der 42. BImSchV bestehende und neu zu errichtende Anlagen sowie deren Änderungen und Stilllegungen und den Betreiberwechsel bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Erfassung dieser Anlagen soll ein bundesweites Register dieser Anlagen aufgebaut werden, um im Ereignisfall (Ausbruch von Legionelloseerkrankungen) zeitnah ermitteln zu können, ob das Ereignis von einer umliegenden Anlage ausgelöst wurde. Darüber hinaus ist der Betreiber nach § 10 der 42. BImSchV verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich und zusätzlich innerhalb von 4 Wochen durch weitere Angaben zu informieren, wenn bei einer Laboruntersuchung eine Überschreitung der Maßnahmewerte festgestellt wurde. Diese Anzeige- und Informationspflichten ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung. Die Anzeigepflichten für Bestandsanlagen treten zum 19. Juli 2018 in Kraft.

Nach § 17 der 42. BImSchV kann die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde das Informationsformat und die Nutzung des elektronischen Weges vorschreiben. Nach § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immis-

sionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Behörde im Sinne von § 17 der 42. BImSchV. Mit der Festlegung eines bestimmten bundesweiten Formats soll zum einen die Verarbeitung übermittelter Daten entsprechend dem Verordnungszweck erleichtert und zum anderen im Ausbruchfall ein schneller Zugriff auf die Daten, ggf. auch über Ländergrenzen hinweg, ermöglicht werden.

Die Allgemeinverfügung war nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. Nach § 41 Absatz 3 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist hier der Fall. Zum einen handelt es sich um eine Vielzahl betroffener Anlagenbetreiber. Schwerer wiegt jedoch, dass dem LfU die Anlagenbetreiber zu einem größeren Teil nicht bekannt sind und eine Ermittlung derselben nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich gewesen wäre.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 VwVfG dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Die ortsübliche Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg.

Hinweise:

Für die Übermittlung von Ergebnissen der Überprüfung des Sachverständigen nach § 14 Absatz 2 der 42. BImSchV steht die Datenbank unter www.kavka.bund.de ebenfalls zur Verfügung.

Die Allgemeinverfügung steht auch im Internet auf der Seite für öffentliche Bekanntmachungen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter <https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.393731.de> und im Amtsblatt für Brandenburg unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_schnellsuche zur Verfügung.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) am auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt gemäß § 43 Absatz 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg damit in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03172 Schenkendöbern OT Sembten und einer Windkraftanlage in 03172 Guben OT Groß Breesen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. Juli 2018

Der Firma Prokon Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs VESTAS V126-3.45MW in 03172 Schenkendöbern, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstücke 230, 457 und 470 sowie eine WKA des Typs VESTAS V126-3.45MW in 03172 Guben, Gemarkung Guben, Flur 1, Flurstücke 243 und 246 zu errichten und zu betreiben.

Die Anlagen vom Typ VESTAS V126-3.45MW weisen eine Gesamthöhe von 200 m, eine Nabenhöhe von 137 m und einen Rotordurchmesser von 126 m auf und sind mit einem automatischen Eiserkennungssystem *BLADEcontrol Ice Detector* versehen. Der Schallleistungspegel der WKA ist mit 105,6 dB(A) angegeben. Die elektrische Leistung beträgt 3,45 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung, die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung und die Genehmigung zur Umwandlung von Wald auf einer Fläche von 5.924 m² für die dauerhafte sowie von 12.778 m² (Baustelleneinrichtung) und 7.608 m² (Zuwegungen) für die zeitweilige Waldumwandlung ein. Das Einvernehmen der Gemeinde Schenkendöbern wurde ersetzt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid nach BImSchG liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 2. August 2018 bis einschließlich 15. August 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, im Bauamt der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern, im Servicecenter der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben sowie im Foyer des Amtes Neuzelle, Bahnhofstraße 22 in 15898 Neuzelle aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2018 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“
Vom 13. Juli 2018

Die Verbandsversammlung 1/2018 des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ findet am:

**Freitag, den 24. August 2018 um 10 Uhr
im Plenarsaal der Kreisverwaltung Barnim
(Paul-Wunderlich-Haus)
Am Markt 1, 16225 Eberswalde statt.**

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsteher

- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und der Tagesordnung
- TOP 3: Protokollkontrolle der Verbandsversammlung 1/2017 vom 08.12.2017
- TOP 4: Diskussion und Beschluss Änderung der Verbandssatzung (Beschlussvorlage 1/2018)
- TOP 5: Information/Sonstiges

Die Beschlussvorlagen liegen in der Zeit vom 06.08.2018 bis zum 23.08.2018 in der Geschäftsstelle (Rüdritzer Chaussee 42, 16321 Bernau bei Berlin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bernau, den 13. Juli 2018

Holger Lampe
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 26. September 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im

Grundbuch von **Rauen Blatt 1012** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rauen, Flur 1, Flurstück 63, Alter Postweg 4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 4.248 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.06.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 94.000,00 EUR.

Nutzung: mit Wohnhaus und Nebengebäude bebautes Grundstück

Postanschrift: Alter Postweg 4, 15518 Rauen

Az.: 3 K 71/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 27. September 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 9217** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 119, Flurstück 539, Größe: 247 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

Postanschrift: Berliner Straße 10 a, 15517 Fürstenwalde

Bebauung: Mehrfamilienhaus

Az.: 3 K 100/17

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Die abhanden gekommenen Dienstaussweise von

- Frau **Gabriele Wronski**, Dienstaussweisnummer: **211 260** und von
- Frau **Astrid Müller**, Dienstaussweisnummer: **211 220**,

beschäftigt im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, werden hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Jens Walter**, Dienstaussweisnummer **105992**, Kartennummer **05297**, Farbe blau, ausgestellt am 11.07.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Fachhochschule der Polizei

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Olaf Gaetke**, Dienstaussweisnummer **105418**, Kartennummer **04262**, Farbe blau, ausgestellt am 17.08.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Bootsverein Parey an der Havel e. V.

Der Verein (Bootsverein Parey an der Havel e. V., Pareyer Dorfstraße 7 in 14715 Havelaue) ist zum 26.06.2018 aufgelöst worden.

Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Mirko Zachow
Pareyer Dorfstraße 7
14715 Havelaue

Martin Haupt
Pareyer Dorfstraße 11
14715 Havelaue

Der Verein „**Landesverband Brandenburg der Angehörigen psychisch Kranker e. V.**“ c/o SEKIZ in der Hermann-Elflein-Str. 11, 16782 Potsdam, ist am 1. April 2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen bzw. Liquidator anzumelden.

- Viola Bölter, Lilienthalstraße 27, 14480 Potsdam
- Igrid Gottschlag, Gelsenkirchener Str. 1, 14612 Falkensee
- Erika Ludwig, Theodor-Hoppe-Weg 4, 14482 Potsdam
- Manfred Zastrow, Rosa-Luxemburg-Str. 4 b, 14482 Potsdam

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.